

19. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"Östlich der Römerstraße, Teil B"

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan "Östlich der Römerstraße, Teil B" wird gemäß den nachfolgenden Festsetzungen im gesamten Geltungsbereich geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

Geltungsbereich der Änderung

2. Festsetzung durch Text

Ziffer 11 Abs. 1, Satz 2 der "Festsetzungen durch Text" wird wie folgt neu gefasst:

Zäune und Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht höher als 1,0 m werden. Zwischenzäune sind aus verzinktem Maschendraht und verzinkten Rundeisensäulen herzustellen und dürfen ebenfalls nicht höher als 1,0 m werden.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 26.10.2005

france

Frank, Stadtbaumeister



19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Östlich der Römerstraße, Teil B"

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 26.10.2005

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 26.10.2005 zur Stellungnahme zugeleitet.



Die vereinfachte Änderung wurde am 05.12.2005 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen



Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird

im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 07.12.2005